

**Zum Problem der
sprachlichen Variation
beim Übersetzen arabisch-
deutscher Rechtstexte**

Dr. Reda Hamed Kotb Saad

Dozent an der Abteilung für Germanistik
Sprachen- und Übersetzungsfakultät
Al-Azhar Universität

مشاكل التنوع اللغوي عند ترجمة النصوص القانونية بين الألمانية والعربية

رضا حامد قطب سعد

قسم اللغة الألمانية، كلية اللغات والترجمة، جامعة الأزهر، القاهرة، مصر.

البريد الإلكتروني: redasaad@azhar.edu.eg

الملخص:

تختلف المصطلحات القانونية في اللغات التي تتحدثها أكثر من دولة باختلاف الثقافة والمشارب القانونية وتعدد التفسير القانوني والمذهب الفقهي، مما يعتبر ثراءً لهذا المجال الواسع، إلا أن التنوع اللغوي في البلاد التي تتحدث نفس اللغة يؤدي أحيانا إلى مشكلة عند ترجمة النصوص القانونية، خصوصا عند وجود تبادل تجاري واجتماعي بين ثقافة هذه اللغة ولغة أخرى مثيلة، وهو ما ينطبق على الألمانية والعربية باعتبارها لغات رسمية تتعدد مراكزها اللغوية. وتحاول هذه الدراسة التعرف على ظاهرة التعدد اللغوي وتحديد أسباب وجودها في الترجمة القانونية وذكر بعض الأمثلة لذلك من مجالات قانونية متعددة، مع وضع اقتراحات لحل المشكلة، ولفت النظر إليها، ومن ذلك مثلا استخدام المكافئ الوظيفي في الترجمة بين الألمانية والعربية إذا كان المكافئ الدلالي لا يفي بغرض الترجمة بين اللغتين، وكان استخدامه سيؤدي إلى سوء فهم، وبالتالي إشكالات قانونية.

الكلمات المفتاحية: التنوع اللغوي، الترجمة القانونية، المصطلحات القانونية،

تعدد المراكز اللغوية، الخصوصية الثقافية

Problems of Linguistic Variation in German/Arabic Translation of Legal Texts

Reda Hamed Kotb Saad

German Department, Faculty of Languages and
Translation, Al-Azhar University, Cairo, Egypt

E-mail: redasaad@azhar.edu.eg

Abstract:

Legal terminology differs in the languages spoken by more than one country according to the culture, the legal paths and the multiplicity of legal interpretation and jurisprudence, which enrich this wide field. However, the linguistic variation in countries that speak the same language sometimes leads to a problem when we translate legal texts, especially when there is a commercial and social exchange between the culture of this language and another similar language. This applies to German and Arabic as official pluricentric languages. This study attempts to identify the phenomenon of lexical variation (multilingualism), determine the reasons for its existence in legal translation and mention some examples of that from various legal fields. It also attempts to develop proposals (suggestions) to solve the problem and draw attention to it. One example is the use of the functional equivalent in translation between German and Arabic when the semantic equivalent does not meet (serve) the purpose of translation between the two languages, and which, if used, would lead to misunderstanding and thereby legal problems.

Keywords: Variation, Legal Translation, Legal Terminology, Pluricentric, Cultural Specific

Zum Problem der sprachlichen Variation beim Übersetzen arabisch-deutscher Rechtstexte

1. Einleitung

Das Recht umfasst so gut wie alle Bereiche unseres Lebens. Es legt die Regelungen fest, die uns ein gemeinsames, genormtes Lebenssystem untereinander erlauben. Diese Tatsache bezieht den privaten Bereich sowie die Öffentlichkeit mit ein und ist in der rechtlichen Kommunikation, sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene von Bedeutung. Die Probleme der Rechtskommunikation variieren je nach Kommunikationsebene, die ihrerseits mit dem Fachlichkeitsgrad verbunden ist. Auf der anderen Seite liegt die Schwierigkeit darin, dass sozialen Identitäten ebenfalls variieren. Das Interesse der Rechtsübersetzung erwecken zunächst die Rechtsausdrücke, deren Funktion und Inhalt im Rahmen der internationalen Rechtskommunikation auftreten.

Ein besonderes Problem der Rechtskommunikation, zu der das Rechtsübersetzen zu zählen ist, stellen sprachliche Varianten dar. Diese sprachlichen Varianten in der Rechtssprache haben verschiedene Gründe; im Arabischen z.B. treten sie aufgrund der Verschiedenheit der islamischen Rechtsschulen, die in bestimmten Rechtsgebieten (Familienrecht und Erbschaftsrecht) in den arabischen Ländern entscheidend sind sowie wegen der abweichenden Rechtsabhängigkeit im Osten und Westen der arabischen Welt, die das Rechtssystem im jeweiligen Land beeinflusst, in Erscheinung. Im Deutschen ist die sprachliche Variation im Recht ebenfalls, aus verschiedenen Gründen, je nach Textsorte, Rechtskultur und Variationen in der allgemeinen Standardsprache,

vorhanden. Da das Deutsche sowie das Arabische plurizentrische Sprachen sind, gibt es im Bereich der Rechtskommunikation zwischen deutschen und arabischen Kommunikationsparteien verschiedene sprachliche Varianten, deren Herkunft und Entstehungsgrund erkannt werden müssen, bevor man sie in die jeweilige Sprache übersetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, wie hoch die entsprechende Einwohnerzahl ist und inwieweit die kulturelle Entwicklung veranlasst, dass eine Varietät dominiert. Demzufolge ist für die deutsche Sprache die Bundesrepublik Deutschland und für die arabische Sprache Ägypten ausschlaggebend.

Die sprachlichen Varianten unterscheiden sich sowohl auf der morphologischen als auch auf der syntaktischen und semantischen Ebene, sowie im Bereich der Phraseologismen und Kollokationen.

Die folgende Studie versucht, aufgrund der Übersetzungswissenschaft, der Soziolinguistik und der Rechtswissenschaft die Gründe der sprachlichen Variation in der Rechtssprache zu erörtern, bestimmte Hinweise für die Rechtsübersetzer im Sprachenpaar Deutsch-Arabisch anzubieten und, analoge sowie digitale Lösungsvorschläge für die Probleme der sprachlichen Variation hervorzubringen.

Das Thema gewinnt dadurch an Bedeutung, dass den Problemen der Variation im Bereich des Rechtsübersetzens zwischen dem Sprachenpaar Deutsch-Arabisch bisher nicht die Aufmerksamkeit erhalten haben, die sich verdienen.

2. Deutsch als plurizentrische Sprache

Das Deutsche gilt, wie viele Sprachen, als eine plurizentrische Sprache. Das heißt, dass das Deutsche in mehreren Ländern als Amtssprache anerkannt wird. Dies gilt für die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein. Als regionale Amtssprache ist das Deutsche in Luxemburg, Südtirol und Ostbelgien vertreten. Das Ergebnis dieser Plurizentrik des Deutschen ist das Vorhandensein von mehreren Varietäten. Dabei gibt es drei Hauptvarietäten, die zu den jeweiligen drei Vollzentren gehören: Das Standarddeutsche in Deutschland, das Standarddeutsche in Österreich und das Standarddeutsche in der Schweiz. (vgl. de Cillia 2006: 53). Es handelt sich um nationale Varietäten, die aus unterschiedlichen kulturellen Gründen Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede aufweisen. Solche Varietäten sind nicht mit regionalen Dialekten zu verwechseln. Dementsprechend muss zwischen dem Schweizerdeutsch und dem Schweizerhochdeutsch unterschieden werden. Schweizerdeutsch ist ein Dialekt, der in erster Linie phonetische und syntaktische Unterschiede aufweist (Schwyzerdütsch). Schweizerhochdeutsch hingegen ist eine Standardvarietät des Deutschen, bei der Unterschiede mehrheitlich in der Lexik und Stil auftreten.

Die Dominanz einer Varietät ist auf soziale Beeinflussung und verschiedene Machtverhältnissen zurückzuführen. In unserem Fall wäre dies das Standarddeutsch in Deutschland. Das bedeutet aber nicht, dass das Standarddeutsch in Deutschland immer Einfluss auf andere Varietäten ausübt. Anders, als es stereotypisch dargestellt werden könnte, ist sie in der Tat nicht die allgemeine Quelle der deutschen Sprache. Neuere internationale wirtschaftliche und politische Abkommen garantieren, dass

sich die jeweilige Varietät ihre abweichende Entwicklung, die mit der Entwicklung der Gesellschaft mit ihren kulturellen Komponenten, wie die Politik, das Recht, die Wissenschaft usw. zusammenhängt, durchsetzt. Österreichische Rechtstermini z. B. werden in den Begriffsapparat der EU integriert (Paluszek 2014: 31).

Wie in jeder plurizentrischen Sprache werden die Varietäten des Deutschen durch historische, gesellschaftliche und politische Umstände beeinflusst. Als Beispiel dafür ist die diatopische Variation, die sich innerhalb politischer Grenzen aufzeigen lässt. Die Differenzen folgen eventuell, trotz ihres unpolitischen Bedeutungsinhalts, den politischen Grenzen. Ein Beispiel hierfür ist die Bezeichnung *Spital* in Österreich und in der Schweiz; das gängige Wort hierfür in Deutschland lautet *Krankenhaus* (Barbour/Stevenson 1998: 184).

3. Arabisch als plurizentrische Sprache

Das Arabische ist die am meisten gesprochene semitische Sprache. Sie gehört ebenfalls zu den verbreitetsten Sprachen in der Welt: In der Tat sprechen laut der Webseite der UNO mehr als 422 Millionen Menschen Arabisch als Mutter- bzw. zweite Sprache¹. Es ist in den 22 arabischen Ländern Amtssprache. Arabisch wird im Iran, in der Türkei, in Mali, im Tschad, im Senegal und in Eritrea als regionale Sprache gesprochen². Darüber hinaus ist das

¹ <https://www.un.org/ar/events/arabiclanguageaday/history.shtml>
(Stand am 26.11.2020)

² <https://22arabi.com/%D9%83%D9%85-%D8%B9%D8%AF%D8%AF-%D8%A7%D9%84%D9%86%D8%A7%D8%B7%D9%82%D9%8A%D9%86-%D8%A8%D8%A7%D9%84%D9%84%D8%BA%D8%A9->

Arabische die Sprache, die in religiösen Ritualen des Islam benutzt wird. Im Mittelalter wurden viele Bücher auf Arabisch verfasst. Aus diesem Grund hat das Arabische einen großen Einfluss auf viele andere Sprachen, darunter Persisch, Türkisch, Kurdisch und Urdu. Das Arabische hat zudem Spuren in einigen europäische Sprachen wie dem Spanischen und dem Portugiesischen, hinterlassen. Dadurch sind viele arabische Wörter in anderen europäische Sprachen, und somit auch im Deutschen, zu finden (vgl. Abdelbaky 2015).

Diese Vielfalt des Arabischen führte dazu, dass das Arabische im Jahr 1974 als eine der 6 offiziellen Sprachen in der UNO – neben Englisch, Französisch, Russisch, Chinesisch und Spanisch - festgelegt wurde³.

Das Ergebnis dieser Stellung der arabischen Sprache in der Welt, sowie aufgrund der weitläufigen Gebiete, in denen Arabisch gesprochen wird gilt das Arabische als plurizentrische Sprache par excellence. Sie wird in der Tat in mehreren Zentren gesprochen. Die Plurizentrik der arabischen Sprache reicht in die frühe Geschichte der arabischen Sprache zurück. Das Arabische erstreckt sich in weiten Gebieten, die von Mauretanien im Westen bis zum arabischen Golf im Osten und von Syrien im Norden bis zum Sudan im Süden reichen. In derart großen Gebieten ist die Variation einer Sprache ein natürliches Ergebnis. Zudem sollte erwähnt sein, dass die Variation sich nicht nur auf die arabische Standardsprache beschränkt, sondern

[%D8%A7%D9%84%D8%B9%D8%B1%D8%A8%D9%8A%D8%A9-%D9%81%D9%8A-%D8%A7%D9%84%D8%B9%D8%A7/](#)
(Stand am 26.11.2020)

³ Vgl. Badri, Assem in:

<http://www.un.org/ar/events/language/day/ARinUN.shtml>, (Stand am 30.08.2016).

ebenso in den vielen arabischen Dialekten auftaucht. Die Untersuchung der Dialekte sprengt jedoch den Rahmen der vorliegenden Studie. Letztere konzentriert sich demnach auf die Variation in der Hochsprache.

Variationen in der arabischen Sprache lassen sich sowohl durch die Ableitung von Wörtern von einem gemeinsamen Wortstamm als auch beim Gebrauch vollständig anderer Wörter mit derselben Bedeutung und auch durch phonetische Unterschiede feststellen.

4. Gründe der rechtssprachlichen Variation im Deutschen

Im Großen und Ganzen unterscheiden sich die deutschen Standardvarietäten durch orthographische, morphologische, stilistische und lexikalische Charakteristika. Als Beispiel dafür können Erscheinungen der sprachlichen Variation auf der stilistischen und auf der lexikalischen Ebene in Verfassungstexten angeführt werden. Für die stilistische und syntaktische Variation gibt Rega (2013) den Gebrauch des Zustands- und Vorgangspassivs als Beispiel an. In ihrer Untersuchung zeigt sie, dass im deutschen Grundgesetz z.B. das Vorgangspassiv bevorzugt wird, während in den Verfassungen Österreichs, der Schweiz und Luxemburgs das Zustandspassiv häufiger verwendet wird. Es wurde ebenso aufgezeigt, dass in der österreichischen Verfassung eher längere hypotaktische Sätze als im dt. GG und in der schweizerischen Verfassung vorzufinden sind (Rega 2013, 17 ff.).

Der lexikalische Bereich ist aber der größere Schauplatz für sprachliche Variation. Hier findet man bei der Analyse Varianten, die in den verschiedenen Verfassungstexten zwar unterschiedlich sind, aber entsprechen einander

uneingeschränkt ergänzen, wie z.B. *Erkenntnis*, *Entscheidung*, *Entscheid*. Andererseits gibt es Bezeichnungen, die nicht dieselbe lexikalische Bedeutung teilen, wie z. B. *Volksabstimmung*, die in der Schweiz und in Deutschland auf Länderebene, in Österreich aber auf Bundesebene stattfindet (ebd. 2013: 21).

Ähnliche Unterschiede zwischen den drei großen Zentren der deutschen Sprache kommen ebenso häufig in Gerichtsurteilen und in Urkunden vor. Die Gründe für solche und ähnliche Variation werden im Folgenden dargestellt:

1. Die deutschen Standardvarietäten unterscheiden sich durch verschiedene sprachliche Charakteristika. Darunter zählt die morphologische Flexion, wie etwa in festgelegten Ausdrücken wie: *Einsprache erheben* in Österreich und in der Schweiz und *Einspruch erheben* in Deutschland, die zwar verständlich sind, jedoch unterschiedliche sprachliche Gebrauchskonventionen aufweisen.

2. Die diatopische Variation liegt bei gerichtlichen Prozessmaßnahmen vor, wie etwa in Familiensachen. Man unterscheidet in Scheidungsverfahren z.B. zwischen dem **Scheidungsantrag** in Deutschland und **Scheidungsbegehren** in der Schweiz. Der Unterschied liegt trotz scheinbarer Synonymie der Begriffe in der Art und Weise des Verfahren selbst, da in Deutschland die **Ehe mit einem durch einen Antrag erfolgten richterlichen Beschluss geschieden wird**, während sie in der Schweiz und in Österreich **in einem Gerichtsverfahren durch ein Urteil geschieden wird**.

3. Das menschenrechtliche Anliegen kann seinerseits zu sprachlichen Variationen führen. Ein Beispiel hierzu stammt ebenfalls aus dem Familienrecht. Die Ausdrücke

Adoption im schweizerischen Zivilgesetzbuch und *Annahme als Kind* im deutschen BGB verdeutlichen dies. In der Tat bezeichnet die *Adoption* in Deutschland schon lange die *Annahme als Kind* (vgl. das deutsche BGB § 1741 ff. und das schweizerische ZGB, Art. 264 ff.).

Die Gründe solcher Variation liegen im Sprachgebrauch, in unterschiedlichen Rechtsverfahren und in der sprachlichen sowie rechtlichen Entwicklung. Es ist hierbei zweitrangig ob Rechtsreformen oder die Berücksichtigung der Menschenrechte der jeweilige Grund für diese Unterschiede darstellen.

4. Was in einem Land wegen der gesellschaftlichen und sprachlichen Situation anzutreffen ist, gilt in anderen Ländern mittlerweile nicht mehr als selbstverständliche Entwicklung. Man vergleicht hier die Bezeichnung "Bürgerliches Gesetzbuch" in Deutschland mit dem "Zivilgesetzbuch" in der Schweiz. Obwohl das Zivilgesetzbuch, das im Jahr 1912 in Kraft getreten ist und sich einer allgemeinverständlichen, anschaulichen Sprache bediente (Berger 2010⁴), historisch gesehen auf den Erfahrungen des deutschen BGB (ebd.), das 1900 in Kraft getreten ist (Artikel 1. EGBGB), aufbaute, wählten die schweizerischen Verfasser des Zivilgesetzbuches für dieses grundlegende Gesetz nicht dieselbe Bezeichnung wie in Deutschland. Die Bevorzugung einer reindeutschen Bezeichnung für das deutsche BGB ist meiner Meinung nach auf den Einfluss der im 18. und 19. Jahrhundert gebildeten Sprachgesellschaften, die die deutsche Sprache

⁴ <http://ieg-ego.eu/en/threads/crossroads/legal-families/deutscher-rechtskreis-deutscher-rechtskreis-be-freigabe> (Stand am 02.03.2017).

von Fremdwörtern befreien wollten⁵, zurückzuführen. Deswegen wurde auf das aus dem Lateinischen stammende Wort "Zivil" verzichtet und das deutsche (ursprünglich mittelhochdeutsche) Wort "Bürger" (DUDEN 2006, 345) bevorzugt. Im Vergleich mit der multilingualen Schweiz ist es leicht nachzuvollziehen, weswegen die Bezeichnung **Zivilgesetzbuch** in der Schweiz verwendet wurde. Obwohl das Zivilgesetzbuch in der Schweiz von dem deutschsprechenden Juristen Eugen Huber geschrieben wurde⁶, wurde dieser von der Mehrsprachigkeit der Schweiz beeinflusst und gebrauchte das Wort "Zivil" in der Benennung des Gesetzes. Das Wort *Zivil* ist tatsächlich in den vier Sprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch) vorhanden und auf diese Weise allgemeinverständlich. Daraus ergibt sich, dass die Mehrsprachigkeit, z.B. in der Schweiz, als weitere Ursache der sprachlichen Variation gelten kann. Der enge Kontakt zwischen dem Standarddeutschen und den drei weiteren Amtssprachen in der Schweiz zieht Anpassungsversuche nach sich, die mehr zugunsten der Mehrsprachigkeit unternommen werden, als zugunsten des Deutschen selbst. Die schweizerische Gesellschaft ist inneninteressiert und will nach außen hin ihre berüchtigte Neutralität aufbewahren. Aus diesem Grunde wird die Anpassung an die schweizerische Mentalität deutlicher und wird somit auch der Anpassung an die deutsche Sprache bevorzugt. Vielleicht spielt auch die Tatsache eine Rolle, dass der Gebrauch des Wortes *Zivil* in seiner speziellen

⁵ Die Mitglieder dieser Gesellschaften hatten ihren Einfluss gehabt, auch wenn sie bis damals nicht so einen großen Erfolg bei der puristischen Reinigung der deutschen Sprache von allen Fremdwörtern hatten.

⁶ siehe: <http://www.eugenhuber.ch/> (Stand am 11.07.2017).

schweizerischen Bedeutung "Familienstand" (DUDEN 2006, 1982) in der Bezeichnung "Zivilgesetz" den Status der Schweiz als eidgenössische Föderation repräsentiert, wobei die Eidgenossenschaft mit der Familie vergleichbar ist.

In Bezug auf die Formulierung der Bezeichnung "Bürgerliches Gesetzbuch" ist die politische Geschichte in keiner Weise von der puristischen Bestrebung zu trennen (Hartig, 1998: 56), da das Inkrafttreten des deutschen BGB mit der Gründung des deutschen Reichs im Jahr 1871 verbunden ist. Zu jener Zeit bemühte sich der Allgemeine Deutsche Sprachverein „verstärkt um die Reinigung der deutschen Sprache von fremden Wörtern" (Ebd.).

5. Die fremdsprachliche Übernahme als weiterer Aspekt. Ausdrücke mit gleichem Inhalt findet man in verschiedenen Fachgebieten. Der Grund für diese Synonymität liegt nicht nur an dem Fachgebiet selbst, sondern an dem Gebrauch und an der Funktion des Begriffs in ebendiesem Fachgebiet. Inwieweit das möglich ist, kann man in der Erkenntnisgeschichte und in der Sortierung des Fachgebiets in einen naturwissenschaftlichen oder in einem geisteswissenschaftlichen Bereich nachvollziehen. Fachausdrücke in der Naturwissenschaft z.B. verfügen über feste Bedeutungen und unterliegen nur selten dem Prozess des Bedeutungswandels, weil die meisten Ausdrücke ursprünglich aus dem Lateinischen oder aus dem Griechischen abgeleitet wurden. In den verschiedenen Teilsprachgemeinschaften bleiben naturwissenschaftliche Ausdrücke mit denselben Bezeichnungen und denselben Bedeutungen erhalten. In den Geisteswissenschaften hingegen, zu denen auch die Rechtswissenschaft zählt, ist die Lage anders. Es gibt beispielsweise Rechtsausdrücke, die dieselbe Bedeutung haben, aber gleichzeitig anders

lauten, wie z. B. die Wörter *Rechtsgrund* in Deutschland und *Causa* (lateinisch) in Österreich, wo lateinische Ausdrücke im Rechtsfachgebiet häufiger verwendet werden. Die unterschiedliche gesellschaftliche Entwicklung führt demgemäß zu sprachlicher Variation und zieht nach sich, dass bestimmte Ausdrücke in einem Land fortbestehen, obwohl sie z.B. lateinischen Ursprungs sind und in einem anderen Land durch andere ersetzt wurden. Dies hat historische sowie gesellschaftliche Gründe.

6. Es ist weiterhin möglich, dass die lexikalische Variation religiöse Spuren aufweist. Ausdrücke, die früher im religiösen Bereich gebraucht wurden, haben nicht immer ihre vollständige Bedeutung beibehalten, sondern tragen, diatopisch, nur einen Teil davon im heutigen Gebrauch in sich weiter. Ein Beispiel aus dem Deutschen stellen die Wörter "Bezirk" und "Sprengel" dar. *Bezirk* wird in Deutschland allgemein als Bezeichnung für eine Verwaltungsgegend benutzt, während der Ausdruck *Sprengel* in Deutschland laut Duden (2006: 1587) einen "*Bezirk, der einem Geistlichen untersteht, der ihm zum Ausüben seines Amtes zugeteilt ist*" benennt. In Österreich verliert er allerdings seine religiösen Bedeutungsinhalte. Er hat nur die Bedeutung: "Zuständigkeit eines Amtes oder einer Institution" (Ammon 2004: 738) beibehalten. Mit einer Äußerung wie "im Sprengel dieses Gerichtshofes" wird dementsprechend nicht die religiöse Gewalt des Gerichts gemeint.

5. Gründe der rechtssprachlichen Variation im Arabischen

Wie im Deutschen, kennt das Arabische ebenfalls Variationen in der juristischen Sprache. Diese Erscheinung weist verschiedene Gründe auf. Es wurde bereits erwähnt, dass zahlreiche Länder Arabisch als einzige bzw. als Hauptamtssprache haben. Dies wurde in den Verfassungen einiger arabischen Ländern, wie Ägypten und Tunesien, die im letzten Jahrzehnt neue Verfassungen geschrieben haben, festgehalten.

Die Tatsache, dass die arabische Rechtssprache Varianten enthält, kann nicht geleugnet werden. Eine der Institutionen der Arabischen Liga ist das Arabische Zentrum für Rechts- und Justizforschungen⁷. Diese Einrichtung bildete eine Kommission, die die Aufgabe der Vereinheitlichung der arabischen Rechtstermini übernehmen sollte. Der Zweck dieser Aufgabe ist natürlich, durch die Vereinheitlichung der Rechtstermini in den verschiedenen arabischen Ländern, Rechtssicherheit zu erreichen.

Auf der Webseite der Arabischen Liga wurden in der Tat Listen von vereinheitlichten Termini veröffentlicht, die die oben genannte Kommission angefertigt hat⁸.

Aus linguistischer Sicht findet die Variation der arabischen Rechtssprache auf verschiedenen Ebenen statt. Um die Variation der arabischen Rechtsausdrücke nachvollziehen zu können, ist die folgende Auseinandersetzung mit den Gründen nötig:

⁷ المركز العربي للبحوث القانونية والقضائية

⁸ <https://carjj.org/node/1684>

1. Die Variation ist, wie im Deutschen, **auf der morphologischen Ebene** vorhanden. Rechtstexte können verschiedene abgeleitete Formen für ein- und denselben Begriff enthalten, wie z. B. ميلاد und ولادة als Äquivalenten für das Wort *Geburt* in Dokumenten wie beispielsweise der Geburtsurkunde in Marokko, Ägypten, Saudi-Arabien und Syrien.

Ein weiteres Beispiel für Variation aufgrund der morphologischen Variation ist die Bezeichnung für die Gerichte erster Instanz. Diese werden in Syrien als محكمة البداية, in Ägypten als محكمة ابتدائية und im Irak als محكمة البداية bezeichnet.

2. **Variation erfolgt aufgrund des sprachlichen Wandels. Der Begriff نكاح ist ein veralteter Ausdruck in Eheschließungsverträgen**, der durch den Ausdruck زواج ersetzt wurde. Der Eheschließungsvertrag bzw. die Hairatsurkunde heißt in Syrien صك زواج, in den Emiraten وثيقة زواج, in Saudi-Arabien und Ägypten عقد زواج. Ähnliche Variationen erfolgen aufgrund des Gebrauches des klassischen Arabischen, wie z. B. die Bezeichnung ظنين bzw. مظنون in Marokko und Tunesien gegenüber dem modernen Ausdruck متهم in Ägypten für den *Angeklagten*.

3. **Variation aufgrund der politischen Geschichte und der rechtlichen Kodifizierung. Das französische Recht** hatte in einigen arabischen Ländern, wie Marokko und Algerien einen deutlichen Einfluss. Dies zeigt sich durch die fremdwörtliche Übernahme von französischen Ausdrücken, wie der Ausdruck كارتل (franz. Cartel), der auch اتحاد (شركات) genannt werden kann.

4. **Die Variation kann weiterhin das Ergebnis von Lehnübersetzungen sein. Zum Beispiel steht نقض** in Ägypten und تمييز in Katar und in anderen arabischen Ländern in Verbindung mit Gerichtsbezeichnungen für das

Kassationsgericht. In Ägypten geht diese Bezeichnung auf den französischen (lateinischen) Terminus "Cassation" (Aufhebung, Vernichtung) zurück, während dieser Ausdruck in anderen Ländern nicht bevorzugt wird, weil er als mangelhaft angesehen wird. Dies ist der Fall, da die Aufgabe dieser Art von Gerichten sich nicht nur auf die Kassation beschränkt, sondern sich auch auf die Bestätigung von Urteilen ausweitet (Aufgaben des ägyptischen Kassationsgerichts: www.cc.gov.eg).

5. Die sprachliche Variation kann aufgrund der Differenz des politischen Systems vorkommen. Dieser Unterschied beginnt mit dem Herrschaftssystem und hängt davon ab, ob der jeweilige Staat von einem gewählten Präsidenten oder von einem herrschaftserbenden König bzw. einem Prinzen oder Sultan regiert wird. Ein Dekret heißt dementsprechend in Ägypten z.B. مرسوم bzw. قرار (dt. Beschluss, Dekret, Erlass), in Marokko aber ظهير شريف (wörtlich: Auf königlicher Macht stützender edler (majestätischer) Erlass bzw. Dekret).

6. Die sprachliche Variation ist ebenso von **der islamischen Rechtsschule abhängig**. Dies ist insbesondere in den Gesetzen, die den Personenstand regeln, der Fall. In Marokko z.B. dominiert die malikitische Rechtsschule. Die beeinflusst die sprachliche Verwendung bestimmter Ausdrücke. Dazu gehört der Gebrauch des Ausdrucks مُدَوْنَة als Äquivalent für Gesetz, während ebendieses Konzept in Ägypten قانون genannt wird. Beispiele sind قانون العمل und مُدَوْنَة الشغل für Arbeitsgesetz. Die marokkanische Bezeichnung geht hier auf die malikitischen Bezeichnungen der Rechtsbücher, die den Titel مُدَوْنَة tragen, zurück. Das bekannteste Rechtsbuch, die vom Imam Mālik verfasste المُدَوْنَة الكبرى, die von Ṣaḥnūn Al-

Qirawānī zusammengestellt und kommentiert wurde⁹, begründet diese Tradition.

6. Probleme der Übersetzung von Rechtsvarianten im Sprachenpaar Deutsch-Arabisch

Das Rechtsübersetzen ist ein Fachgebiet, das etliche Voraussetzungen benötigt. In erster Linie ist die Rechtsübersetzung eine Brücke, die zwei unterschiedliche Rechtssysteme verbindet.

Wie schon oben ausgeführt, sind die Sprachen Deutsch und Arabisch variantenreich. Diese Variation stellt ein Problem beim Übersetzen von Rechtstexten dar. Das Problem liegt manchmal darin, dass die Bezeichnungen von juristischen Tätigkeiten, Institutionen und Handlungen unterschiedlich sind.

Ich werde, um diese Problematik zu illustrieren, Beispiele aus drei Bereichen erörtern: Berufsbezeichnungen, Institutionsbezeichnungen und Beispiele aus dem Bereich der Urkunden und Verträgen. Diese Arbeit ist ein Versuch, das Interesse an diesen vernachlässigten Bereich zu wecken.

a) Berufsbezeichnungen

Die deutschen Berufsbezeichnung *Untersuchungsrichter* und *Ermittlungsrichter* sind zwei Varianten, die, je nach Strafprozessordnung, in den drei Hauptzentren des

9

[https://www.mdrscenter.com/%D8%A7%D9%84%D8%AA%D8%B1%D8%](https://www.mdrscenter.com/%D8%A7%D9%84%D8%AA%D8%B1%D8%AC%D9%85%D8%A9-D8%A7%D9%84%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86%D9%8A%D8%A9-legal-translation/)

[AC%D9%85%D8%A9-](https://www.mdrscenter.com/%D8%A7%D9%84%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86%D9%8A%D8%A9-legal-translation/)

[D8%A7%D9%84%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88](https://www.mdrscenter.com/%D8%A7%D9%84%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86%D9%8A%D8%A9-legal-translation/)

[%D9%86%D9%8A%D8%A9-legal-translation/](https://www.mdrscenter.com/%D8%A7%D9%84%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86%D9%8A%D8%A9-legal-translation/) (Stand am 30.08.2020).

Deutschen (Deutschland, Österreich, die Schweiz) unterschiedliche Bedeutungen aufweisen und auf einer unterschiedlichen juristischen Geschichte beruhen. Diese Bezeichnungen weichen im Deutschen, wie gesagt, je nach dem Land ab: In der Schweiz ist die Berufsbezeichnung *Untersuchungsrichter*; in Österreich gilt gleiche Bezeichnung. Die in Deutschland gültige Bezeichnung ist aber *Ermittlungsrichter*. Das Problem liegt hier in der Feststellung der Aufgabe solcher juristischen Beamten im jeweiligen Land.

Die juristische Stelle eines Untersuchungsrichters wurde in Deutschland abgeschafft und die Aufgabe eines Untersuchungsrichters bzw. eines Untersuchungsermittlers wurde von der Staatsanwaltschaft seit 2008 in Österreich und seit 2011 in der Schweiz übernommen.

In Deutschland ist ein *Ermittlungsrichter* einfach ein Strafrichter, der die Tätigkeit der Ermittlung nicht erfüllt¹⁰, sondern Entscheidungen treffen kann, die in die Grundrechte des Betroffenen eingreifen. Es sollte in diesem Zusammenhang allerdings betont werden, dass die Bezeichnung *Ermittlungsrichter* mehr Gebrauch als die Bezeichnung Untersuchungsrichter fand bzw. findet. Im Online-Rechtlexicon¹¹ ist die Bezeichnung Untersuchungsrichter sogar gar nicht verzeichnet.

In den arabischen Ländern variieren die Bezeichnungen für den Richter, der für schwere Fällen vom Justizministerium berufen wird und dessen Aufgabe die Ermittlung bzw. die Untersuchung in bestimmten Strafverfahren ist:

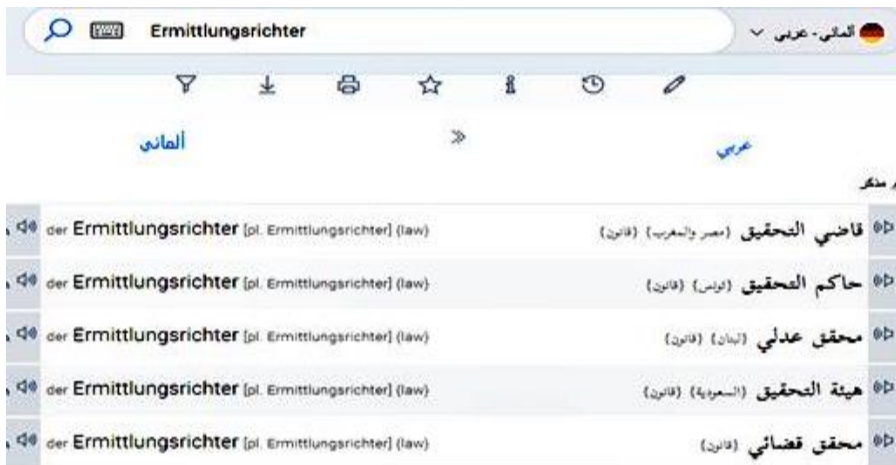
قاضي التحقيق in Marokko und Ägypten

¹⁰ Diese Stelle eines Untersuchungsrichters wurde in Deutschland 1975 abgeschafft (Vgl. Schönknecht 1999: 22)

¹¹ <http://www.rechtslexikon.net>

محقق عدلي in Libanon
حاكم التحقيق in Tunesien
هيئة التحقيق Saudi-Arabien
محقق قضائي (allgemein)

Das folgende Bild aus dem Online-Wörterbuch Arabdict.com veranschaulicht diese Häufung von geografischen Varianten in einigen arabischen Ländern, denen eine oder zwei deutschen Varianten gegenüberliegen:



(Aktuelles Bild nach www.arabdict.com am 15.11.2020)

Im Vergleich mit den Äquivalenten der Bezeichnung *Untersuchungsrichter* ergibt sich, dass diese letzte Bezeichnung weniger gebräuchlich, aber allgemeinsprachlich ist.

b) Institutionsbezeichnungen

Im Bereich der juristischen Institutionen sind die Gerichtsbezeichnungen und die Hierarchie der Instanzen ein gutes Beispiel für die unterschiedliche Begriffsverwendung. Die Bezeichnungen für Gerichte

erster, zweiter und dritter Instanz variieren in den deutschsprachigen sowie in den arabischsprachigen Ländern:

Die Gerichte in Deutschland variieren je nach dem Stand des Verfahrens und dem Streitwert und heißen Amtsgericht, Landesgericht, Oberlandesgericht, und Bundesgerichtshof, wobei diese in der Schweiz als Bezirksgericht, Kantonsgericht bzw. Obergericht und Bundesgericht bezeichnet werden. In Österreich nennen sich die Gerichte: Bezirksgericht, Landesgericht, Oberlandesgericht und Oberster Gerichtshof. Das Problem liegt darin, dass ein Gericht, das ein Verfahren einleitet, oder auch das Gericht erster Instanz, je nach Streitwert, von einem Fall zum anderen, nicht immer das gleiche ist. Ein weiteres Problem diesbezüglich ist, dass die Gerichte nicht nach ihren Funktionen (Einleitung des Verfahrens, Berufung, Kassation usw.) benannt werden, sondern nach ihrem jeweiligen Streitwert. Im Vergleich mit den entsprechenden arabischen Bezeichnungen ist die Perspektive anders. Dies stellt für den Rechtsübersetzer ein Dilemma dar, weil ein deutsches Landesgericht z.B. in Strafverfahren nach einem bestimmten Streitwert ein Gericht erster Instanz sein könnte, während es in einer anderen Rechtssituation als zweite Instanz funktioniert. Die folgende Tabelle stellt die Variationen zwischen den drei Hauptzentren des Deutschen dar:

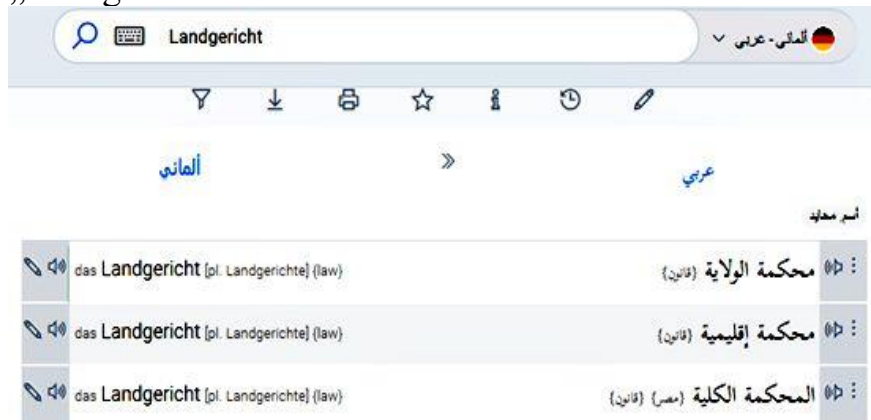
	Deutschland	Österreich	Schweiz
Erste Instanz	Amtsgericht Landesgericht	Bezirksgericht Landesgericht	Bezirksgericht Gericht erster Instanz Regionalgericht Kantonsgericht
Zweite Instanz	Landesgericht Oberlandesgericht	Oberlandesgericht	Kantonsgericht Obergericht
Dritte Instanz	Bundesgerichtshof	Oberster Gerichtshof	Bundesgericht

In den arabischen Ländern heißt das Gericht erster Instanz in Zivilsachen المحكمة الابتدائية، محكمة البداية، محكمة البدائة. Hier liegt die arabische Variation nur auf der lexikalischen Ebene. Das Gericht zweiter Instanz heißt Berufungsgericht محكمة الاستئناف. Beim Gericht dritter Instanz schwanken die Bezeichnungen in den arabischen Ländern zwischen *Kassationsgericht* محكمة النقض in Ägypten; in Katar und in anderen arabischen Ländern heißt das *Kassationsgericht* محكمة التمييز, während diese letzte Bezeichnung früher in Saudi-Arabien für Berufungsgerichte gebraucht wurde. Jetzt heißen die Berufungsgerichte in Saudi-Arabien jedoch محكمة الاستئناف. Die folgende Tabelle stellt die arabischen Variationen dar:

	Ägypten Syrien	SA	Lib., Kuwait, Katar
Gericht 1. Instanz	محكمة ابتدائية/البداية	محكمة ابتدائية/البداية	محكمة ابتدائية
Gericht 2. Instanz	محكمة الاستئناف	محكمة الاستئناف (التمييز)	محكمة الاستئناف
Gericht letzter Instanz	محكمة النقض	محكمة النقض	محكمة التمييز

Gebraucht der Übersetzer nun das Online-Wörterbuch Arabdict.com, dann wird die Lage heikler, weil dadurch die Bezeichnungen der Gerichte nicht richtig unterschieden

und zugeordnet werden kann. Das folgende Bild aus dem Online-Wörterbuch „Arabdict.com“ für die Lemmata „Landgericht“ weist auf dieses Problem hin:



(Aktuelles Bild nach www.arabdict.com am 15.11.2020)

c) Ausdrücke aus dem Familien- und Vertragsrecht

Als drittes Beispiel dienen hier Rechtsausdrücke in Verträgen und Urkunden in der arabischen Welt. Einige Ausdrücke können einerseits Synonyme sein, zeigen dennoch eine reichliche Variation im schriftlichen Rechtsgebiet auf. Die angeführten Beispiele, beginnen mit synonymen, deutlichen, sprachlichen Einheiten wie. z. B. die Bedeutung von "verheiratet" in syrischen und ägyptischen Familienregisterauszügen

Syrien	متأهل	Verheiratet
Ägypten	متزوج	Verheiratet

Ein weiteres Beispiel lässt sich in ägyptischen und tunesischen Mietverträgen finden, wobei ebendiese Verträge in Ägypten als عقد إيجار und in Tunesien als عقد كراء bezeichnet werden.

Tunesien	عقد كراء	Mietvertrag
Ägypten	عقد إيجار	Mietvertrag

Es gibt jedoch Varianten, die nicht als solche wahrgenommen werden können, ohne den ganzen Kontext zu berücksichtigen. Im Beispiel der Mietverträge in Tunesien und in Ägypten ist die Bezeichnung von Mieter und Vermieter abweichend. Dabei sind die Ausdrücke stark mit dem Kontext verbunden:

Tunesien	مسوَّغ	Vermieter
Ägypten	مؤجر	Vermieter
Tunesien	متسوَّغ	Mieter
Ägypten	مستأجر	Mieter

Die in Tunesien gebrauchten Ausdrücke leiten sich von dem Wort سَوَّغ, also *legitimieren* bzw. *Rechtfertigen*, ab. Nur in Verbindung mit einem Rechtsgeschäft sind die abgeleiteten Bezeichnung مَسْوَّغ und مَسْوَّغ verständlich, da man beide Begriffe für alle miteinander handelnden Parteien in Verträgen auf rechtlicher Grundlage finden kann. Im Gegensatz dazu sind die ägyptischen Ausdrücke deutlicher und präziser.

7. Ein Funktionaler Ansatz als Lösung

Die Untersuchung der Ursachen der Variation ist für den Übersetzungsprozess wichtig, damit kein Zweifel darüber besteht, welche Funktion ein bestimmter Ausdruck im Text hat. Der Übersetzer muss den Aspekt der Funktionalität berücksichtigen, da der Übersetzungsempfänger (Zieller) meistens jemand ist, der die Ausgangssprache und ihre Rechtskultur nicht kennt. So muss ihm durch die Bedeutung vermittelt werden, welche Funktion eine Bezeichnung hat und welche lexikalische Bedeutung die Bezeichnung aufweist. Deswegen stellt der funktionale Aspekt beim Übersetzen von Varianten das Hauptelement dar. Eine wortgetreue Übersetzung des Wortes "Landgericht" z.B. vermittelt dem Zieller bzw. dem

Zieljuristen keine ausreichenden Informationen darüber, welche Befugnisse dieses Gericht besitzt. Im Gegensatz dazu ist die Wiedergabe mit einem ihm bekannten Äquivalent eine sichere Methode. Dies setzt allerdings voraus, dass dieses Äquivalent keine Missverständnisse mit sich bringt. Wie angeführt, ist das Wichtigste beim Übersetzen m. E. die Wiedergabe des Informationsgehaltes in die Zielsprache. Bei der Übersetzung solcher Varianten muss sich der Übersetzer also mit den verschiedenen Varianten der Übersetzung vertraut machen.

Der Grund für diese Umschaltung liegt darin, dass die Kultur der betroffenen Varietät berücksichtigt werden muss. Rechtslexika können natürlich dabei helfen, aber nicht immer. Insbesondere bei kontextabhängigen Rechtsausdrücken ist ihr Nutzen begrenzt. Die größte Hilfe bietet in dieser Situation das Online Wörterbuch "arabdict.com". Es ist nämlich ein Wörterbuch, dessen Wortschatz ständig von Fachübersetzern erweitert wird.

Auf der anderen Seite ist die Umschaltung gemäß der Funktion eines Ausdrucks gleich dem Prozess des Lokalisierens bei der Übersetzung von Bedienungsanleitungen. Es handelt sich bei diesem Verfahren um die funktionale Flexibilität beim Übersetzen. Der Rechtsübersetzer hat die Aufgabe, das funktionale Äquivalent zu suchen. Dies erfolgt stets durch einen rechtlichen Vergleich. Er muss immer in der Lage sein, Unterschiede zu erkennen und eine Entscheidung zu treffen, die die Rechtssicherheit möglichst wenig oder nicht beeinträchtigt.

8. Schlussfolgerung

Zusammengefasst sind die folgenden Punkte als Ergebnisse des vorliegenden Beitrags darzustellen:

- Die Lexikalische Arbeit im Bereich der juristischen Sprache ist sehr bedeutend für das Textverständnis, da die einzelnen Ausdrücke vom Rechtsgebiet zum anderen sowie vom Land zum anderen variieren.

- Arabisch und Deutsch sind ideale Beispiele für die plurizentrischen Sprachen, da die beiden Sprachen in mehreren Ländern gesprochen werden. Aufgrund dieser Plurizentrik entstehen die Varianten bzw. Varietäten.

- Die Gründe zur Entstehung der diatopischen Variation sind zahlreich und befinden sich in der Morphologie, in der Übernahme von Fremdwörtern, in der Lehnübersetzung, in der Variation von politischen Systemen, in dem Bedeutungswandel, in dem religionsabhängigen oder geschichtlichen sowie in dem rechtsschulbezogenen Gebrauch von Rechtsausdrücken usw.

- Diese Aspekte führen dazu, dass sich die Realisierung von Eins-zu-eins-Entsprechungen von Rechtsausdrücken fast unmöglich zeigt.

- Die genannte Unmöglichkeit basiert u.a. auf das unvermeidbare Vorhandensein von diatopischen Varianten in den zu übersetzenden Texten. Dadurch entstehen in dem exakt zu formulierenden Rechtstext Verständnisprobleme, insbesondere beim Rechtsübersetzen.

- Die Lösung für solches Problem liegt in der Vertiefung des Welt- und Kulturwissens, wobei der Übersetzer die zu einem bestimmten Raum gehörenden Lexeme erschließen und die Abweichung in seiner Übersetzung kommunikativ vermitteln kann, um Missverständnisse zu vermeiden, obwohl Missverständnisse in Extremfällen vorkommen könnten.

- Bei der Untersuchung dieser Problematik bietet sich ebenso die funktionale Wiedergabe von Varianten als weitere Lösung. Diese Lösung ist besonders ratsam, wenn es erhebliche Abweichungen beim Übersetzen zwischen plurizentrischen und variantenreichen Sprachen wie das Deutsche und das Arabische auftauchen, wobei in diesem Kontext auch die jeweiligen Sprachkulturen eine ausdrücklich große Rolle spielen.

9. Literatur

Ali, Alaa Abdelaziz: Ambiguität im Deutschen und Arabischen: Eine analytische Studie. Hamburg, disserta Verlag, 2014.

- **Abdelbaky**, Shokry: Die arabischen Wörter als interkulturelles Mittel zur Bereicherung des deutschen Wortschatzes. In: Journal of Faculty of Languages and Translation, Issue No. Part II, Kairo, Juli 2015, 127-166.

- **Ammon**, Ulrich u.a. (Hrsg.): Variantenwörterbuch des Deutschen. Die Standardsprache In Österreich, Der Schweiz Und Deutschland Sowie In Liechtenstein, Luxemburg, Ostbelgien und Südtirol. Berlin, de Gruyter 2004.

- **Barbour**, Stephan/Stevenson, Patrick: Variation im Deutschen. Soziolinguistische Perspektive. Übersetzen aus dem Englischen von Konstanze Gabel. Berlin/New York, de Gruyter 1998.

- **Bayerl**, Marion: Die Wiederkehr der Religiösen? München, Herbert Utz Verlag 2017.

- **De Cillia**, Rudolf: Varietätenreiches Deutsch. Deutsch als plurizentrische Sprache und DaF-Unterricht. In: H.-J. Krumm / P. Portmann-Tselikas (Hrsg.), Begegnungssprache

Deutsch – Motivation, Herausforderung, Perspektiven. Innsbruck etc. 2006, 51-65.

- **DUDEN**: Deutsches Universal Wörterbuch, 06.

Überarbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich, Dudenverlag 2006.

- **Hartig**, Matthias (1998): Soziolinguistik des Deutschen. 2. überarbeitete Auflage, Berlin, Peter Lang 1998.

- **Paluszek**, Karolina: Die Besonderheiten der österreichischen Rechtssprache. In: „Monitor Prawniczy 7/2014. Dodatek

specjalny. I konferencja absolwentów szkół prawa niemieckiego Uniwersytetu Jagiellońskiego i

Uniwersytetu Warszawskiego - materiały z konferencji“.

- **Rega**, Lorenza (2013): Varianten des Deutschen und Verfassungstexte. In: Brambilla, Marina u.a.: Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache. Berlin, Frank & Timme 2013.

- **Schönknecht**, Sabine: Das Opportunitätsprinzip im französischen Strafverfahren. Pfaffenweiler, Centaurus Verlag & Media UG. 1999.

Quellen aus dem Internet:

- **السليمان، عبد الرحمن: الترجمة القانونية – قواعدها وتقنياتها الأساسية**
<https://www.mdrscenter.com/%D8%A7%D9%84%D8%AA%D8%B1%D8%AC%D9%85%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86%D9%8A%D8%A9-legal-translation/>. Stand am 30.08.2020

لجنة توحيد المصطلحات القانونية والقضائية بالجامعة العربية:

<https://carjj.org/node/1684>

محكمة النقض المصرية:

www.cc.gov.eg

- **Berger**, Elisabeth 2010: <http://ieg-ego.eu/en/threads/crossroads/legal-families/deutscher-rechtskreis-deutscher-rechtskreis-be-freigabe>, Stand am 02.03.2017.
- **Badri**, Assem in:
<http://www.un.org/ar/events/languageday/ARinUN.shtml>,
Stand am 30.08.2019
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**. Online Version unter:
<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html> (Stand:
01.07.2020)
- **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)**. Online
Version unter:
chrome-
extension://ohfgljdgelakfkefopgkclcohadegdpjf/https:
//www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/
202007010000/210.pdf. (Stand am 20.11.2020)
- <https://22arabi.com/%D9%83%D9%85-%D8%B9%D8%AF%D8%AF-%D8%A7%D9%84%D9%86%D8%A7%D8%B7%D9%82%D9%8A%D9%86-%D8%A8%D8%A7%D9%84%D9%84%D8%BA%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D8%B9%D8%B1%D8%A8%D9%8A%D8%A9-%D9%81%D9%8A-%D8%A7%D9%84%D8%B9%D8%A7/>
(Stand am 26.11.2020)
- **Webseite von Eugen Huber:**
<http://www.eugenhuber.ch/>, Stand am 11.07.2017
- **Online Rechtslexikon:** <http://www.rechtslexikon.net>,
aktueller Stand
- **www.arabdicht.com**, aktueller Stand
- <https://www.un.org/ar/events/arabiclanguageday/history.shtml> (Stand am 26.11.2020)